Sachgebiet: Planfeststellungsrecht

ID: Lfd. Nr. 40/96

Gericht: BVerwG

Datum der Verkündung: 27.06.1996

Aktenzeichen: 7 A 2.94

Zitierte §§ (Rechtsquellen):

§ 20 Abs. 2 AEG, § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG,

Stichworte:

Abwägung hinsichtlich der betrieblichen Belange eines einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes; Präklusion:

Leitsätze:

Wenn sich in der Folge des Vorhabens Umwege für den landwirtschaftlichen Verkehr ergeben und die betrieblichen Belange der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe insgesamt in die planerischen Erwägungen eingeflossen sind, kann nicht verlangt werden, daß sich die Planungsentscheidung gesondert mit den betrieblichen Belangen eines einzelnen Hofes auseinandersetzt, wenn diese Belange beispielhaft die Verhältnisse sämtlicher landwirtschaftlicher Betriebe in dem betroffenen Bereich wiedergeben. Dies gilt auch, wenn der Hof des Klägers wegen der Größe seiner jenseits der Bahn liegenden Flächen und der Lage seines Hofes mehr als andere Landwirte durch die Beseitigung des Bahnüberganges betroffen sein wird.

Das Versäumnis, eine Einwendung im Anhörungsverfahren fristgerecht geltend gemacht zu haben, hindert daran, diesen Einwand auch im Klageverfahren vorzubringen.

Urteil

- BVerwG 7 A 2.94 -

In der Verwaltungsstreitsache _ _ _ hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 27. Juni 1996 durch den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts Dr. Franßen und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Paetow, Kley, Herbert und Dr. Brunn

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit es die Klägerin betrifft.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den bis zur Klagerücknahme entstandenen Kosten des Verfahrens tragen der Kläger 3/4 und

die Klägerin 1/4; die übrigen Kosten trägt der Kläger allein.

Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Gründe:

I.

Die Kläger wenden sich gegen den Planfeststellungsänderungsbeschluß 5.2 für den Ausbau der Schnellbahnverbindung Hannover-Berlin, mit dem in Ergänzung des zuvor planfestgestellten Streckenabschnitts 5 im Bereich der Gemeinde C. Regelungen für die dortigen Bahnübergänge getroffen werden.

Der Kläger ist Landwirt. Seine Hofstelle befindet sich in der Ortschaft C. südlich der Bahnstrecke, ein Großteil der zu seinem Betrieb gehörenden Ländereien liegt nördlich von ihr. Im Planfeststellungsbeschluß 5, der die Bahnstrecke auf den Gebieten der Stadt G. und der Samtgemeinde I. erfaßt, waren die Entscheidungen über die Bahnübergänge im Zuge der K 68 in C. sowie im Zuge eines Gemeindeweges bei km 190,696 vorbehalten. worden, weil die Sachverhaltsermittlungen seinerzeit noch nicht abgeschlossen waren. Der diesen Vorbehalt ausfüllende Planfeststellungsänderungsbeschluß 5.2 vom 23. Dezember 1993 trifft insoweit folgende Regelungen: Der Bahnübergang im Zuge der K 68 wird geschlossen, um den Durchgangsverkehr zwischen der L 292 im Süden und der K 114 im Norden der Ortschaft fernzuhalten. Ebenso wird der Bahnübergang in der Feldmark bei km 190,696.geschlossen. Vorgesehen sind ein Personentunnel anstelle des Überwegs in C. sowie eine Brücke im Zuge eines Hauptwirtschaftsweges bei km 191,070 nördlich der Ortschaft A. Der Ziegeleiweg - eine Gemeindestraße, die etwa bei km 193 westlich von C. die Bahnlinie überquert - wird teilweise in einer Breite von 4,5 m befestigt, südlich der Brücke wird eine Ausweiche angelegt. Schließlich sieht der festgestellte Plan nach dem ihm beigefügten landschaftspflegerischen Begleitplan im Bereich ostwärts des sogenannten Vorbruchsweges und südlich der K 114 einen Suchraum für naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen vor. Beide Kläger sind Eigentümer von Flächen in diesem Bereich.

Mit ihrer Klage gegen den Planfeststellungsänderungsbeschluß, der entsprechende Einwendungen im Verwaltungsverfahren vorausgegangen waren, haben die Kläger zunächst im wesentlichen geltend gemacht: Wegen der möglichen Inanspruchnahme ihrer Flächen im sogenannten Suchraum habe der Beschluß ihnen gegenüber enteignende Vorwirkungen. Sie seien daher befugt, auch objektivrechtliche Mängel der Planfeststellung zu rügen. Abwägungsfehlerhaft sei der Beschluß, weil die Beklagte sich nicht mit der Lage des landwirtschaftlichen Betriebs des Klägers und seiner Ländereien und den sich daraus infolge der Planung ergebenden konkreten betrieblichen Erschwernissen befaßt habe. Da sie, die Kläger, sich sinngemäß für die Beibehaltung der K 68 ausgesprochen hätten, hätte auch die Alternative einer Unterführung statt des höhengleichen Bahnüberganges ausdrücklich erörtert und abgewogen werden müssen. Verfehlt sei ferner, daß die Brücke über den Ziegeleiweg nicht verbreitert werde, weil der Kläger sie nicht mit seinen landwirtschaftlichen Maschinen, insbesondere seinem Mähdrescher, überqueren könne und daher zu nicht zumutbaren Umwegen gezwungen werde. Die geplante Brücke ostwärts von C. sei ebenfalls zu schmal. Darüber hinaus müsse der

Wollwinkelweg an der K 68 beginnend in ostwärtiger Richtung mit einer neuen Fahrbahndecke versehen werden, damit dort mit landwirtschaftlichem Gerät arbeitszeitsparend und ohne Sicherheitsrisiko gefahren werden könne. Schließlich sei es notwendig gewesen, die Tragfähigkeit der Brücken über die Mühlenriede zu prüfen.

Daneben haben die Kläger zahlreiche weitere formelle und materielle Mängel der Planung gerügt, durch die sie sich allerdings zum großen Teil nur im Hinblick auf die von ihnen geltend gemachte enteignende Vorwirkung der Planung für betroffen gehalten haben.

Sie haben zunächst beantragt,

den Planfeststellungsänderungsbeschluß 5.2 der Deutschen Bundesbahn - Bundesbahndirektion H. - vom 23. Dezember 1993 aufzuheben.

Nachdem die Beklagte und die Beigeladene erklärt haben, daß die Beigeladene die für Ersatzmaßnahmen notwendigen Flächen im festgesetzten Suchraum bereits erworben habe und ein Zugriff auf Flächen der Kläger nicht mehr in Betracht komme, hat die Klägerin ihre Klage zurückgenommen.

Der Kläger beantragt nunmehr neben seinem bisherigen Klageantrag hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, den Planfeststellungsänderungsbeschluß 5.2 um die Anordnungen zu ergänzen,

- 1. die Ziegeleiwegbrücke auf 4 m zwischen den Hochborden zu verbreitern,
- 2. den Wollwinkelweg von der K 68 beginnend bis zur vorhandenen Pflasterung in östlicher Richtung mit einer neuen Fahrbahndecke zu versehen,
- 3. den Innenbereich des Brückenbauwerks (BV 303/304) so zu bepflanzen, dass ein Sichtkontakt zum begegnenden Verkehr nicht behindert wird,
- 4. den Mittelweg in A. zwischen km 190,696 und der K 114 mit einer Ausweiche zu versehen und
- 5. die Brücke des Vorbruchsweges auf 4,5 m zu erweitern.

Der Kläger macht nunmehr zusätzlich geltend, daß die Schließung des Bahnüberganges in C. ihn auch in seinen Rechten als früheres Mitglied des Realverbandes verletze; denn die einbezogene Teilstrecke gehöre zum landwirtschaftlichen Wegenetz der Gemeinde C., das gemäß § 46 des Niedersächsischen Realverbandsgesetzes auf die Gemeinde übertragen worden sei.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie vertritt den Standpunkt, daß der Kläger keinen Anspruch darauf habe, so gestellt zu werden, als ob der Bahnübergang der K 68 weiterbestünde. An dieser Straße habe er schlichten Gemeingebrauch gehabt, dessen Aufrechterhaltung er nicht verlangen könne. Im übrigen legt die Beklagte im einzelnen dar, daß sie die Interessen des Klägers bei der Planfeststellung im

gebotenen Umfang berücksichtigt habe.

Der Berichterstatter hat die Örtlichkeiten am 23. Mai 1995 besichtigt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Terminsniederschrift Bezug genommen.

Für das weitere Vorbringen der Beteiligten wird auf ihren schriftlichen Vortrag verwiesen. Die Verwaltungsvorgänge haben einschließlich der Planunterlagen dem Senat zur Einsicht vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

II.

Soweit das Verfahren die Klägerin betrifft, ist es wegen ihrer Klagerücknahme nach § 92 Abs. 2 VwGO einzustellen.

Im übrigen ist die Klage sowohl ihrem Hauptantrag als auch ihrem Hilfsantrag nach unbegründet; denn der angegriffene Planfeststellungsänderungsbeschluß verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

1. a) Die mit dem Hauptantrag begehrte Aufhebung des Planfeststellungsänderungsbeschlusses setzt einen Mangel voraus, der für die Planungsentscheidung von so großem Gewicht ist, daß dadurch die Ausgewogenheit der Gesamtplanung in Frage gestellt wird (grundlegend BVerwG, Urteil vom 7. Juli 1978 - BVerwG 4 C 79.76 u.a. - BVerwGE 56, 110 <133>). Nachdem die Beklagte verbindlich erklärt hat, daß der Kläger für naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen nicht mehr in Anspruch genommen wird, muß es sich zudem um einen Mangel handeln, der unmittelbare Auswirkungen auf Rechte oder abwägungserhebliche Belange des Klägers hat. Ein solcher Fehler der Planungsentscheidung ist nicht erkennbar.

Der Kläger beanstandet das Gesamtkonzept der Planung mit einer auf seine eigene Rechtsstellung bezogenen und damit zulässigen Rüge nur insoweit, als er geltend macht, die angeordnete Schließung des Bahnübergangs im Zuge der K 68 wahre nicht hinreichend seine betrieblichen Interessen. Dieser Einwand ist jedoch weder im Hinblick auf den planerischen Abwägungsvorgang noch auf dessen Ergebnis - den festgestellten Plan - berechtigt. Im Planfeststellungsverfahren wurden mehrere Varianten einer Straßenführung für die K 68 erörtert. Eine Unterführung dieser Straße war nicht mehr Gegenstand der Erörterungen, weil sie bereits im Vorfeld der Planung für den Abschnitt 5 wegen der Lage der Bahnstrecke unterhalb des Ortes als nicht realisierbar verworfen worden war (vgl. Vermerk der Bezirksregierung B. - Dezernat 306 vom 25. Februar 1991 über ein entsprechendes Abstimmungsgespräch im Schloß G. am 13. Februar 1991). Wesentlicher Grund für die Ablehnung sämtlicher Brückenlösungen und die Schließung der K 68 ist die Fernhaltung des überörtlichen Verkehrs zwischen der L 292 im Süden und der K 114 im Norden aus der Ortslage von C. (vgl. S. 2 des Erläuterungsberichts -Anlage 2 zum Planfeststellungsänderungsbeschluß). Um die Interessen der Landwirtschaft an ausreichenden Möglichkeiten zur Querung der Bahnstrecke zu wahren, die nicht nur vom Kläger, sondern auch vom Niedersächsischen Landvolk für ihre Mitglieder in C. und A. sowie vom Amt für Agrarstruktur geltend gemacht wurden, ist vorgesehen, den landwirtschaftlichen Verkehr in Nord-Süd-Richtung westlich über den Ziegeleiweg und ostwärts über den Gemeindeweg nördlich von A. über die dort geplante Brücke abzuwickeln (vgl. S. 117 des Planfeststellungsänderungsbeschlusses). Die sich aus der Reduzierung der Bahnquerungen von 3

auf 2 notwendigerweise ergebenden Umwege für den landwirtschaftlichen Verkehr sind somit

zwangsläufig in die planerischen Erwägungen eingeflossen. Dabei kann der Kläger nicht verlangen, daß die Beklagte für die Frage, ob die K 68 überhaupt geschlossen werden soll, sich in der Planungsentscheidung gesondert mit den betrieblichen Belangen seines Hofes auseinandersetzt; denn diese geben beispielhaft die Verhältnisse sämtlicher landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortschaften C. und A. wieder, die Ländereien nördlich der Bahn besitzen, mag der Kläger auch wegen der Größe seiner dort gelegenen Flächen und der Lage seines Hofes im westlichen Bereich von C. mehr als andere Landwirte durch die Beseitigung des Bahnübergangs betroffen sein.

Das Ergebnis der Planung, die Entscheidung für die Schließung der K 68 mit den vorgesehenen Ersatzlösungen, läßt auch keine Fehlgewichtung der betrieblichen Belange des Klägers erkennen. Es liegt vielmehr auf der Hand, daß die Nachteile, die ihn künftig wegen der notwendig werdenden Umwege treffen, nicht außer Verhältnis zu dem durch die Planung angestrebten Zielstehen, den überörtlichen Durchgangsverkehr aus der Ortslage fernzuhalten.

- b) Soweit der Kläger die Planung daneben mit dem Argument angreift, sie verletze ihn in seinen Rechten als Mitglied eines Realverbandes, dessen Aufgaben nach § 46 des Niedersächsischen Realverbandsgesetzes auf die Gemeinde übertragen worden seien, kann seine Klage schon deswegen keinen Erfolg haben, weil er mit diesem Vorbringen nach dem seinerzeit anwendbaren § 36 Abs. 4 Satz 1 BBahnG (nunmehr § 20 Abs. 2 Satz 1 AEG) i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG und § 1 Abs. 1 Nds.VwVfG ausgeschlossen ist. Der Kläger hat es versäumt, diese vermeintliche Berechtigung mit seinen Einwendungen im Anhörungsverfahren geltend zu machen, obwohl in der Bekanntmachung über die Auslegung auf die Folgen einer solchen Säumnis hingewiesen worden ist. Damit ist er auch gehindert, diesen Einwand im Klageverfahren vorzubringen (Beschluß des Senats vom 12. November 1992 BVerwG 7 ER 300.92 Buchholz 442.08 § 36 BBahnG Nr. 22), so daß es hier nicht darauf ankommt, ob der Kläger überhaupt gegenüber der Beklagten Rechte aus einem früheren Realverbandsanteil geltend machen kann.
- 2. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die von ihm begehrten planergänzenden Anordnungen, so daß sein Hilfsantrag ebenfalls ohne Erfolg bleibt.

Seinem Verlangen auf Verbreiterung der Ziegeleiwegbrücke auf 4 m hat die Beklagte abwägungsfehlerfrei entgegengehalten, daß die vorhandene Breite von 3,5 m der Zielsetzung der Gemeinde C. entspreche, den Ziegeleiweg nur als "Ventillösung" für den PkW-Verkehr anzusehen, und die Brücke im übrigen den Richtlinien für den ländlichen Wegebau entspreche (S. 141 des Planfeststellungsänderungsbeschlusses). Der Einwand des Klägers, die Brücke sei nicht breit genug für seinen Mähdrescher, hat sich in der gerichtlichen Ortsbesichtigung als unzutreffend erwiesen.

Die beanspruchte Pflasterung des Wollwinkelweges ist von der Beklagten abgelehnt worden, um den mit einer solchen Versiegelung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft zu vermeiden (S. 62 des Planfeststellungsänderungsbeschlusses). Auch dies läßt einen Abwägungsfehler nicht erkennen.

Die Forderung, den Innenbereich der geplanten Brücke so zu bepflanzen, daß ein Sichtkontakt zum begegnenden Verkehr nicht behindert wird, geht ins Leere. Die Beklagte weist im Planfeststellungsänderungsbeschluß darauf hin, daß die Bepflanzung im Innenbogen mit niedrigem Gehölz vorgesehen ist, so daß eine Sichtbeziehung zwischen den beiden

gegenüberliegenden Ausweichen gewährleistet bleibt (S. 62 des Planfeststellungsänderungsbeschlusses).

Schließlich ist auch nicht zu beanstanden, daß der Mittelweg östlich von A. keine Ausweiche erhält und die Brücke des Vorbruchsweges über die Mühlenriede nicht verbreitert wird. Die Beklagte macht zu Recht darauf aufmerksam, daß auf den dort vorhandenen Wegen keine Steigerung des landwirtschaftlichen Verkehrs zu erwarten ist, weil die bestehenden Zuwegungen zur K 114 auf der Nordseite der Eisenbahnstrecke unverändert erhalten bleiben, und daher ein weiterer Ausbau dieser Wege zur Abwicklung dieses Verkehrs nicht erforderlich und zudem als vermeidbarer Eingriff in Landschaft und Natur anzusehen ist (S. 63 und 117 des Planfeststellungsänderungsbeschlusses).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 2 und § 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 ZPO sowie § 162 Abs. 3 VwGO.

Dr. Franßen, Dr. Paetow, Herbert, Kley, Dr. Brunn